

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/209, 16/1011

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „11,70 v. H.“ durch den Wert „11,94 v. H.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und 10c“ gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.
3. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für den Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter und des Futtermittelrechts eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit	
1. bis zu 2,5 Tierärzten	70 000 €
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	86 000 €
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	119 000 €.“
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als Lebensmittelüberwachungsbehörde jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,13 € je Einwohner. ²Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,26 € je Einwohner.“
6. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“
7. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (Bay-KrG), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).“
8. In Art. 10c Satz 1 werden die Worte „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“ gestrichen.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Mindestbetrag von 20 000 €“ durch die Worte „nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrag nach Abs. 3“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „von Satz 2“ durch die Worte „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Basisbetrag des nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrags beträgt 26 000 €. ²Der Basisbetrag wird mit den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Vomhundertsätzen angesetzt, soweit die Umlagekraft je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb der jeweils zugehörigen Umlagekraftgrenzen liegt. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
10. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 51 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und 51 v.H. des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus der Summe des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und des auf Bayern entfallenden Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 2 ABMG, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen sind. ²Der Kommunalanteil an dieser Finanzmasse wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.
11. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und wird der Wert „11,28 v.H.“ durch den Wert „10,39 v.H.“ ersetzt.
12. In Art. 13d werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. In Art. 13e werden nach den Worten „Art. 13 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
14. In Art. 14 werden die Worte „dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer“ durch die Worte „der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
15. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Worte „§ 5b Abs. 2 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Worte „§ 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben und der Wortlaut zu Fußnote ¹²⁾ wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
16. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „7“ das Komma und die Bezeichnung „7a“ gestrichen.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „und wie der beratende Ausschuss nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird“ gestrichen.
- cc) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 7a, 8“ durch die Worte „Art. 8“ ersetzt und wird nach dem Wort „auszuzahlen“ das Wort „sind“ eingefügt

und werden die Worte „fällig sind“ durch die Worte „fällig ist“ ersetzt.

- dd) In Nr. 11 werden nach der Zahl „7“ das Komma und die Bezeichnung „7a“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Die näheren Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung des Härteausgleichs nach Art. 16 werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen getroffen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 aus der ungekürzten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG jeweils 236 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(3) ¹Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen sowie für die Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeindestraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen und für den Bau von unselbstständigen Radwegen sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Änderungskosten oder die Kosten übernimmt, entnommen werden. Für die Förderhöhe und das Förderverfahren gelten die für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Dem Kommunalanteil aus der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG können in den Jahren 2009 und 2010 jeweils bis zu 30 000 000 € für Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, entnommen werden.

(5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die jeweils maßgebliche Masse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2009 und 2010 aus der um jeweils 462 745 098,04 € gekürzten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG.

(6) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2009 und 2010 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres

bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2009 um 27,96 v.H. und für das Jahr 2010 um 28,70 v. H. zu kürzen.

(7) Abweichend von Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG tritt im Jahr 2009 an die Stelle des Werts „10,39 v.H.“ der Wert „10,82 v.H.“.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident